

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 09. Juli 1990

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen-Schwaningen

wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Lgb.Nrn. 152/Teil, 151/T, 145, 144, 143/T, 141/T, 147/T, 148/T, 149/T, 150/T

angezeigt am 09. JULI 1990

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 14.05.1990

maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.



LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 3

Der Satzungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

§ 4

Entlang der B 315 muß für die Anlage eines kombinierten Rad-/Gehweges ein Streifen von mindestens 3,00 m Breite von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 09. Juli 1990

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt



Rees, Bürgermeister

Plan vom 14.05.1990

= 1:1500



Rees, Bürgermeister

